

## Reglement Absenzen und Dispensationen vom Unterricht

vom 7. Juni 2016

Fassung vom 4. März 2025  
Gültig ab 1. April 2025



# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Grundlagen .....	3
Art. 2	Geltungsbereich .....	3
Art. 3	Absenzen .....	3
<b>II.</b>	<b>Absenzenarten .....</b>	<b>3</b>
Art. 4	Jokertage .....	3
Art. 5	Dispensation .....	4
Art. 6	Fachdispensation .....	4
Art. 7	Nachbearbeitung Schulstoff.....	5
Art. 8	Verstöße gegen die Einhaltung der Schulpflicht .....	5



Gestützt auf Art. 36 der Gemeindeordnung vom **19. Mai 2019** erlässt die Schulpflege folgendes Reglement:

## I. Allgemeines

- Art. 1 Grundlagen Absenzen, Jokertage und Dispensationen sind in § 28 Volksschulgesetz (VSG) bzw. § 28, 29 und 30 der Volksschulverordnung (VSV) geregelt.
- Art. 2 Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für Absenzen, Dispensationen sowie für den Bezug von Jokertagen von Schülerinnen und Schülern der Schule Rüti.
- Art. 3 Absenzen
- <sup>1</sup> Bleiben eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule. Die Eltern melden ihr Kind, wie mit den Klassenlehrpersonen vereinbart, vor Unterrichtsbeginn ab.
- <sup>2</sup> Als Absenzen gelten nicht besuchte Lektionen, ungeachtet dessen, ob es sich um Stunden des obligatorischen Unterrichts oder um freiwillig besuchte Kurse handelt.
- <sup>3</sup> Bei Absenzen, die länger als drei Tage dauern, kann von der Schule ein ärztliches Zeugnis eingefordert werden.
- <sup>4</sup> Therapien sollen grundsätzlich ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden.
- <sup>5</sup> Ist ein Therapiebesuch für eine Schülerin / einen Schüler des Kindergartens resp. der Primarschule aus zwingenden Gründen ausserhalb der Unterrichtszeit nicht möglich, so entscheidet in erster Instanz die Klassenlehrperson.
- <sup>6</sup> Die Absenzen werden im Zeugnis eingetragen. Als Absenzen gelten die Halbtage, an denen mehr als die Hälfte der Schulstunden nicht besucht wurden.

## II. Absenzenarten

- Art. 4 Jokertage
- <sup>1</sup> Gemäss § 30 VSV können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zwei Tagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.
- <sup>2</sup> Diese zwei Jokertage können einzeln oder pro Schuljahr zusammengefasst bezogen werden. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Dies gilt auch für halbtägige Sportanlässe. Nicht beanspruchte Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden. Die bezogenen Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis eingetragen.

- <sup>3</sup> Jokertage können für Ferienverlängerungen eingesetzt werden. Ausgenommen davon sind die Ferien vor einem Stufenwechsel.
- <sup>4</sup> Bei besonderen Schulanlässen, wie z.B. Besuchs- oder Sporttagen, Klassenlager oder Anlässen zum Schuljahresbeginn, können die Schulleitungen im Voraus eine Einschränkung für den Bezug von Jokertagen aussprechen.
- <sup>5</sup> Schülerinnen und Schüler der dritten Sekundarschule können in der letzten Schulwoche (Abschluss der Volksschule) keinen Jokertag beziehen.
- <sup>6</sup> Die Eltern teilen der Klassenlehrperson den Bezug von Jokertagen mindestens vier Tage vorher schriftlich mit. Ausnahmen regelt die Schulleitung.
- <sup>7</sup> Die Eltern sind dafür besorgt, dass weitere vom Ausfall betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule Rüti über den Bezug eines Jokertages informiert sind.
- Art. 5 Dispensationen
- <sup>1</sup> Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation vom Schulunterricht.
- <sup>2</sup> Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden (§ 28, Abs. 2. VSV).
- <sup>3</sup> Dispensationsgesuche müssen mindestens zehn Tage im Voraus bei der Schulleitung eingereicht werden (für Ferienverlängerungen mindestens 30 Tage vorher). Dispensationen werden durch die Schulleitung nur bei Vorliegen zureichender Gründe bewilligt.
- <sup>4</sup> Dispensationen ab einer Dauer von drei Wochen und länger werden durch die Leitung Bildung entschieden.
- <sup>5</sup> Für die Teilnahme an anerkannten religiösen Feiertagen ist die Klassenlehrperson zehn Tage im Voraus zu informieren. Als Grundlagen gelten die Empfehlungen des Volksschulamtes (VSA) zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern verschiedener Religionen.
- Art. 6 Fachdispensationen
- <sup>1</sup> In speziellen Fällen (z.B. Begabtenförderung in den Bereichen Sport und Kunst) kann durch die Schulleitung eine Schülerin / ein Schüler von einzelnen Fächern dispensiert werden. Eine Bewilligung wird im Normalfall auf das nächstfolgende Semester erteilt. Die erste Kontaktaufnahme erfolgt mit der Klassenlehrperson. Als Grundlagen gelten die Empfehlungen des Sportamts Kt. Zürich.
- <sup>2</sup> Eine solche Dispensation vom Schulunterricht darf nicht zur Verschlechterung der schulischen Leistungen führen.
- <sup>3</sup> Eine Befreiung von einem Fach (Fächerdispensation) hat nicht zwingend eine Unterrichtsdispensation zur Folge. Allenfalls muss anstelle des nicht besuchten Faches ein anderes Schulfach besucht werden.

## Reglement Absenzen und Dispensation vom Unterricht

Art. 7	Nachbearbeitung Schulstoff	Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff nachgearbeitet wird. Die Schule kann hierfür einen Nachweis verlangen. Das Nachholen verpasster Prüfungen liegt in der Entscheidungsfreiheit der Lehrpersonen.
Art. 8	Verstösse gegen die Einhaltung der Schulpflicht	<p><sup>1</sup> Wurde ein Dispensationsgesuch abgelehnt und erscheint die Schülerin/der Schüler trotzdem an den betreffenden Tagen nicht im Unterricht, holt die Schulleitung bei den Eltern eine schriftliche Stellungnahme ein.</p> <p><sup>2</sup> Ergibt die eingeholte Stellungnahme der Eltern keine ausreichende Begründung oder erfolgt keine, informiert die Schulleitung die Leitung Bildung und die Schulverwaltung, Fachstelle SuS.</p> <p><sup>3</sup> Die Leitung Bildung lädt die Eltern für eine Aussprache und gewährt ihnen im Rahmen der Aussprache und/oder auf schriftlichem Weg (sollte das Gespräch nicht zustande kommen) das rechtliche Gehör in Bezug auf eine mögliche Anzeige beim Statthalteramt für eine Busse.</p> <p><sup>4</sup> Ergibt die Aussprache oder der Schriftverkehr keine ausreichende Begründung, beantragt die Leitung Bildung bei der Schulpflege eine Anzeige beim Statthalteramt auf der Basis der Rechtsgrundlagen des Volksschulgesetzes.</p>

Mit Beschluss vom 4. März 2025 von der Schulpflege Rüti per 1. April 2025 in Kraft gesetzt.

<b>Artikel</b>	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss/Datum</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Alle	Erlass des Reglements	SP 07.06.2016	07.06.2016
3-8	Teilrevision; Ergänzung ärztliches Zeugnis, Integration bisheriger Anhang I (verspätete Ferienrückkehr, Therapiebesuche); hohe Feiertage verschiedener Religionen; Kompetenzdelegation an LB für Disp. > 3 Wochen;	SP 04.03.2025	01.04.2025

